

Sonderrechte (Privilegien und Immunitäten), die sie von der innerstaatlichen Rechtshoheit befreien oder die den Missionen in bezug auf das innerstaatliche Recht Vorzugsrechte einräumen.²⁷

4.3.

Die Eingaben der Bürger

4.3.1.

Die gesellschaftliche Funktion und die rechtliche Ausgestaltung der Eingaben

Entsprechend der Verfassung der DDR haben die Bürger und ihre gesellschaftlichen Organisationen das Recht, sich mit Eingaben an die Volksvertretungen, ihre Abgeordneten, die staatlichen oder wirtschaftsleitenden Organe, die Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen zu wenden (Art. 21 und Art. 103 Verfassung.) Das Eingabengesetz gestaltet diese Verfassungsregelung weiter aus. Danach sind Eingaben schriftlich oder mündlich vorgebrachte Vorschläge, Hinweise, Anliegen und Beschwerden der Bürger oder gesellschaftlicher Organisationen (§ 1 Abs. 1 Eingabengesetz).

Häufig wird verallgemeinernd auch von *Anliegen* der Bürger gesprochen, ohne daß eine genaue Definition des Begriffes in der wissenschaftlichen Literatur oder in den Rechtsvorschriften zu finden ist. Meist werden damit Vorschläge, Hinweise, Fragen, Probleme, Anregungen, Empfehlungen oder Kritiken bezeichnet, die die Bürger an leitende Organe der SED, an staatliche Organe, gesellschaftliche Organisationen oder Betriebe richten. Diesem weiten Begriffsinhalt entspricht die Regelung in Art. 21 Abs. 2 der Verfassung. Der Begriff *Anliegen* ist ferner im Eingabengesetz (§ 1 Abs. 1) im engeren Sinne enthalten, wo er im Unterschied zu Vorschlägen, Hinweisen und Beschwerden *eine Art* von Eingaben kennzeichnet. Schließlich lassen sich die Anliegen der Bürger aus juristischer Sicht nach *Eingaben, Anträgen und Rechtsmitteln* unterscheiden (vgl. auch Kap. 7).

Das Eingabengesetz gilt nicht für Anträge, Rechtsmittel und Neuerervorschläge, deren Bearbeitung in spezifischen Rechtsvorschriften geregelt ist (§ 1 Abs. 3 Eingabengesetz).

Die Eingaben haben für die Wahrnehmung

des Grundrechts der Bürger auf Mitbestimmung und Mitgestaltung des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens der sozialistischen Gesellschaft und als juristische Garantie der Bürgerrechte und der Gesetzlichkeit einen hohen Stellenwert im sozialistischen Staat. Mit Eingaben nehmen die Bürger Einfluß auf das gesellschaftliche Leben und tragen sie ihre persönlichen Angelegenheiten an die Staatsorgane heran. Die Eingaben sind Ausdruck der zunehmenden gesellschaftlichen Aktivität und der Mitwirkung der Bürger an der staatlichen Leitung. Sie spielen bei der Verwirklichung der sozialistischen Demokratie in der DDR eine wichtige Rolle. Auf dem XI. Parteitag der SED wurde deshalb nachdrücklich unterstrichen: „... wer sich gegenüber den Anliegen der Menschen gleichgültig verhält, handelt politisch verantwortungslos. Manche Eingabe an die zentralen Partei- und Staatsorgane wäre bei sorgfältiger Prüfung und verantwortungsbewußter Klärung an Ort und Stelle schnell und unbürokratisch bereits auf örtlicher Ebene zu regeln gewesen.“²⁸

Die Eingaben erfüllen im sozialistischen Staat folgende Funktionen:

- Sie sind wichtige Instrumente der demokratischen Mitwirkung und Mitgestaltung der Bürger am weiteren Aufbau der entwickelten sozialistischen Gesellschaft und an der Leitung des Staates, der Wirtschaft und der anderen gesellschaftlichen Bereiche.
- Sie sind ein in der Verfassung geregeltes persönliches Recht der Bürger, das in besonderem Maß auf den Schutz der Freiheit und Unantastbarkeit der Persönlichkeit gerichtet ist. Verfassungsgrundsatz ist, daß dem Bürger aus der Wahrnehmung des Eingaberechts keine Nachteile entstehen dürfen (Art. 103 Abs. 1 Verfassung; § 1 Abs. 2 Eingabengesetz).
- Sie sind eine komplexe juristische Garantie für die Gewährleistung der Grundrechte der Bürger insgesamt wie der in Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften verankerten weiteren Rechte der Bürger. Ihre Ana-

27 Vgl. Völkerrecht. Lehrbuch, Teil 1, Berlin 1981, S. 333 ff.

28 XI. Parteitag der SED. Bericht des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands an den XI. Parteitag der SED, a.a.O., S. 75.